



# EINHEITS-MIETVERTRAG

• (Fellgedruckte Punkte am Rande weisen auf auszufüllende Lücken und besondere Regelungen hin! Nichtzutreffendes streichen!)

- Zwischen Jakob Schumacher u. Ehefrau Barbara geb. Rau
- in 6141 Einhausen, Bischof-Dieter-Str. 17 als Vermieter,
- vertreten durch Robert Becker
- und Robert Becker
- sowie seiner Ehefrau Renate geborene Forell, beide zur Zeit
- wohnhaft in 6141 Einhausen, Im Böhlchen 20, als Mieter, wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## §1 — Mieträume

- 1. Vermietet werden im Hause 6141 Einhausen, Im Böhlchen 20, das gesamte Untergeschoß  
(genaue Anschrift und genaue Lagebezeichnung nach Vorderhaus, Seitenflügel, Quergebäude, Stockwerk rechts, links, Mitte)
- folgende Räume: 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Korridor, 1 Diele,     Bad,     Toilette, 1 Toilette mit Bad/Dusche,
- 1 Kellerraum Nr.
- zur Benutzung als Wohnung    . Die Größe ist mit 63,14 qm vereinbart.
- Mitbenutzt werden dürfen: (z. B. Waschanlagen, Fahrzeugeinstellplätze usw.) 3,38 qm Balkon

- 2. Dem Mieter werden für die Mietzeit sofort — beim Einzug folgende Schlüssel ausgehändigt: 2 Haus-, 2 Korridor-, 5 Zimmer-,     Boden-, 1 Keller-,     Fahrstuhl-,     Garagen-,     Hausbriefkasten-,     Schlüssel.

Falls ein im Besitze des Mieters gewesener Schlüssel verlorengeht oder falls der Mieter beim Auszuge nicht sämtliche Schlüssel, auch diejenigen, welche er etwa selbst hat anfertigen lassen, dem Vermieter sofort abliefert, ist letzterer berechtigt, auf Kosten des Mieters die betreffenden Schlösser und sämtliche dazu vorhandenen Schlüssel verändern, auch Ersatzschlüssel an Stelle der abhanden gekommenen Schlüssel anfertigen, bzw. die Schlösser durch neue ersetzen zu lassen.

3. Benutzung der Mieträume für gewerbliche und berufliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Vermieters und Einholung einer etwa erforderlichen behördlichen Genehmigung. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall einen angemessenen bzw. den preisrechtlich zulässigen Zuschlag zu zahlen.

4. Außerhalb der Mieträume befindliche Wandflächen sind nicht vermietet. Nur mit vorheriger Genehmigung des Vermieters darf der Mieter Schilder und dergleichen am vereinbarten Platz anbringen.

## §2 — Mietzeit und Kündigung

- 1. Der Abschluß des Mietvertrages erfolgt auf 1 Jahre     Monate. Das Mietverhältnis beginnt mit dem 15.12.70 und endet am 14.12.71. Wird es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Mietzeit gekündigt, so verlängert es sich jedesmal um ein Jahr

- (Nur für Wohnungsmietverträge von unbestimmter Dauer) 2. Das Mietverhältnis beginnt mit dem    . Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Teil mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Monats, spätestens am 3. Werktag des ersten Monats dieser Frist, gekündigt werden.

3. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

4. Unbeschadet sonstiger Vereinbarungen kann der Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Mietvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Zahlungsrückstand, erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, sittenwidriges Verhalten usw.).

## §3 — Miete und Nebenkosten

- 1. Die Miete beträgt jährlich  monatlich DM 220,--  
in Worten: DM Zweihundertzwanzig, somit monatlich 220,--
- Neben der Miete sind monatlich zu entrichten für  
Treppenhausbeleuchtung u. Strom f. Heizungsanlage z. Z. 10,--  
Kaminfeger, Müllabfuhr u. Kanalbenutzungsgeb. f. Heizung z. Z. 7,--  
    z. Z. 30,--  
insgesamt: z. Z. 260,--

DM